Rede. Es sei ihm eine besondere Freude, nach Frankfurt, Folgen gebliebene Unterfangen, Angestellte, Arbeiter, Lehrder alten flassischen Stätte des Buchhandels, gekommen zu linge, Bedienftete eines fremden Geschäftsbetriebs durch fein. Er erinnere daran, daß hier es gewesen sei, wo im Berfprechungen oder Jnaussichtstellen von Borteilen an sich September 1887 die jest gültigen Sagungen des Borfenvereins beschloffen worden seien. Des weitern gedachte Redner der Männer, die in tatfraftiger Mitarbeit Die Bestrebungen des Berbands unterstütt und dadurch auch Die Intereffen des Borfenvereins gefordert hatten, Manner wie Abendroth, Braun, Hendschel, Limbarth und andre, die für alle Zeiten ein leuchtendes Borbild für die Berbandsmitglieder feien. Gie gu ehren, erhebe Redner fein Blas. - Bierauf ergriff ber greife Chriftian Limbarth, Chrenmitglied des Berbands, der es fich in seinem hoben Alter nicht hatte nehmen laffen, perfonlich zu erscheinen, mit lautem Jubel begriißt, das Wort. Gein Soch galt dem weitern Wachsen und Blühen des Berbands. - Ginen furgen geschichtlichen Rückblid auf die Gründung des Berbands und die erften 25 Jahre feines Beftehens entwarf fodann herr Abendroth - Frankfurt, der, der eigentliche Bater der Bereinigung, noch heute wie immer ihr mit ganger Kraft dient. Er ichloß mit einem boch auf den Berband. - hierauf wurde herr Morig Abendroth unter einer gundenden Unsprache des herrn hermann Qafthoff-Maing und unter dem begeifterten Beifall der Unwesenden in Anerkennung seiner langjährigen außerordentlichen Berdienfte um ben Berband jum Chren : porfigenden ernannt und ihm als außeres Beichen ber Dankbarfeit ein filberner Lorbeerfrang überreicht. Tiefbewegt dankte der Gefeierte, indem er das Gelübde der Treue dem Berbande mit einem Soch auf den derzeitigen Borstand erneuerte.

Damit war der Sobepunkt des Festes erreicht. Frobe Tifchlieder, eine trefflich besetzte Tafel und gute Weine trugen das ihrige zu einer echten Feststimmung bei. Unter humorvollen und launigen Unsprachen ber herren Otto Betters-Beidelberg und Emil Diefterweg-Frankfurt, auch humoriftischen Vorträgen ber herren Anton und Carl Blazet-Frantfurt, fowie des herrn Schwarg vom Frantfurter Stadttheater verflogen die Stunden nur gu raich, bis dann nach weiterm fröhlichen Beisammensein die Abendzüge die auswärtigen Gafte wieder der Beimat zuführten. -Alles in allem — ein wohlgelungenes, würdiges Fest, deffen erhebender Berlauf allen Teilnehmern unvergeglich bleiben wird.

Strafbares Unternehmen der Kundenentziehung.

Bon Dr. Karl Schaefer.

(Rachbrud verboten).

Unloden in Konfurrenggeschäften Bedienfteter durch Beriprechungen ju Zweden des Wettbewerbs ift als blokes all nternehmene ftraf= bar, wenn der Bedienstete durch das Bersprechen oder Inaussichtstellen eines Bermögensvorteils aleichzeitig zu einer Mitteilung über das fremde Beschäft bestimmt werden foll, zu deren Beheimhaltung er als Angestellter noch verpflichtet ift.

Es ift gar nicht notwendig, daß bei Rundenentziehungsversuchen zu Zweden bes Wettbewerbs es auch wirklich zu einem Erfolg nach diefer Richtung kommt. Es ift auch das Angebot verhält, ob er sich der Strafbarkeit und nicht notwendig, daß dabei irgend jemand, in der Regel die Rundschaft des fremden, konkurrierenden Geschäfts, Zusage auffaßt oder nicht, ob er seinerseits darauf eingeht getäuscht und durch faliche Borfpiegelungen verleitet wird, und die Handlung Erfolg hat. bem bisher besuchten Beschäfte untreu zu werden. Schon

Dr. Ruprecht in längerer, oft durch Beifall unterbrochener | der bloge erfolglose Bersuch und das ohne weitere konfrete Bu loden, um auf diese Weise iber die Rundschaft des andern Geschäfts näheres zu erfahren und in den Besitz diefer Rundschaft gu fommen, ift ftrafbar. Ich verweise bier auf eine bezüglich ihrer Anwendbarkeit noch nicht allgemein betannte Beftimmung des Gefetes gegen unlautern Wettbewerb, nämlich ben § 10. Diefer lautet:

»Wer zum Zwed des Wettbewerbes es unternimmt, einen Underen gu einer unbefugten Mitteilung der im § 9 Abf. 1 bezeichneten Art zu bestimmen, wird mit Geldstrafe bis zu 2000 Mart oder mit Gefängnis bis zu 9 Monaten beftraft.«

Diese Bestimmung stellt alle Manipulationen unter Strafe, die zu Bettbewerbszweden an fremdem Beichaftspersonal jeder Gattung versuchsweise, wenn auch ergebnistos, unternommen werden in der nachweisbaren Absicht, eine für das konkurrierende Geschäft wichtige Mitteilung aus dem andern Beschäft zu erlangen, die dem betreffenden Beschäftsbedienfteten vermöge seines dermaligen Dienstverhältnisses befannt ift, zu deren Geheimhaltung er aber aus dem Gesichtspunkt bes Geschäfts ober Betriebsgeheimnisses nach § 9 Absat 1 des Gesetzes gegen unlautern Wettbewerb feinem bermaligen Dienstgeber bei Strafe verpflichtet ift.

Es gehört hierher ber Fall, wenn g. B. bei meinem Beschäftsfutscher, meinem Ausgeher, Lehrling 2c., der Die bestellten Warenlieferungen zu den Runden besorgt, daher die Kundschaft meines Geschäfts genau tennt, durch eine Konkurrenzfirma unter dem Borgeben, er möge doch in ihr Beschäft eintreten, er bekomme hier einen höhern Lohn, oder unter direfter Bufage einer Geldfumme die Entlodung von Mitteilungen auch nur versucht wird, die sich auf den Rundenstand des andern Geschäfts beziehen, bei dem er zur Beit bedienstet ift und die er im Interesse feines Dienstherrn nicht preisgeben darf.

Es genügt hier vollkommen gur Bollendung des Ber-

gehens

a. jede Urt von handlung feitens des Ronfurrenggeschäftsinhabers oder feiner Stellvertreter, wie gum Beifpiel das Anbieten höhern Lohns, Borichlagen eines Stellenwechsels, Geldanbieten, durch welche

b. das Borhaben, den fremden Arbeiter oder Ungeftellten zur Preisgabe eines Beschäftsgeheimniffes gu veranlaffen, unmittelbar zur Ausführung und Probe auf seinen Erfolg oder feine Erfolglosigkeit gebracht werden foll.

In der Regel wird es fich hier um den Berfuch einer Anftiftung jum Berrat von Geschäftsgeheimniffen verschiedendster Art handeln, um eine Art sintellettuelle Urheberschafte an einem dem fremden Angestellten unter Inaussichtstellen von Borteilen angetragenen, aber in deffen Ermeffen geftellten Borgeben (§ 9 Abf. 1 Bef. gegen uns lautern Wettbewerb). Durch den angebotenen oder auch bloß in Aussicht gestellten Borteil (beffere Stellung, höherer Lohn, Geldbetrag, Bergütungen andrer Urt) foll der Dritte als für tauglich erachtetes Mittel bestimmt werden, die für das fonfurrierende Geschäft im Interesse beffern Wettbewerbs gelegene wertvolle Mitteilung zu machen. Etwas weitern bedarf es jur Begehung des Bergebens nicht; es ift also auch gang gleichgültig, wie sich der fremde Angestellte auf Tragmeite bewußt wird, ob er es als eine verbindliche

Auch wenn es bloß bei dem Anfinnen der gemachten